

EHRUNGSORDNUNG

des Württembergischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (WLV), beschlossen vom Verbandstag des WLV am 14.04.2018 in Winnenden zuletzt geändert vom Verbandstag des WLV am 18.09.2022 in Bad Liebenzell

Anmerkung: Jede Erwähnung in den Bestimmungen zum männlichen Geschlecht beinhaltet auch die Erwähnung zum weiblichen und diversen Geschlecht

§ 1

Der Württembergische Leichtathletik Verband (WLV) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik ernennen:

1. Ehrenpräsidenten
2. Ehrenmitglieder

Der WLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik verleihen:

1. Die goldene Ehrennadel des WLV.
2. Die silberne Ehrennadel des WLV.

Die Ernennung bzw. Verleihung ist durch eine Urkunde zu bestätigen, die vom Präsidenten des WLV oder seinem Vertreter auszufertigen ist.

Der Vorstand des WLV kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die württembergische Leichtathletik die Verdienstmedaille des WLV sowie weitere Ehrengaben verleihen.

§ 2

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Aufsichtsrat. Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt durch den Vorstand auf Vorschlag der Vereine, der Kreise, des Aufsichtsrats oder des Vorstands.

§ 3

Zu Ehrenpräsidenten können frühere Präsidenten und Vizepräsidenten des WLV ernannt werden, die sich ganz besonders um die Leichtathletik in Württemberg verdient gemacht haben. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung vor. Der Ehrenpräsident hat Sitz ohne Stimme im Vorstand des WLV.

§ 4

Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstands des WLV für langjährige und besondere verdienstvolle Tätigkeit um die Leichtathletik in Württemberg. Es sollen nicht mehr als 10 lebende Personen zu gleicher Zeit Ehrenmitglieder sein.

§ 5

Durch die Verleihung der Verdienstmedaille können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Leichtathletik im WLV-Bereich hervorragend verdient gemacht haben.

§ 6

Die Verleihung von Ehrennadeln erfolgt für langjährige und verdienstvolle Tätigkeit in den Organen und Organisationen des WLV, in den Vereinen oder als Kampfrichter. Die Verleihung setzt voraus

1. für die silberne Ehrennadel in der Regel eine vierjährige Mitarbeit,
2. für die goldene Ehrennadel den Besitz der Ehrennadel in Silber und eine in der Regel zwölfjährige Mitarbeit.

Sie kann weiter verliehen werden für besondere Leistungen im Wettkampf und für besondere Verdienste als Freund und Gönner. Außerdem darf die Ehrennadel verliehen werden an Repräsentanten in- und ausländischer Verbände.

§ 7

Die Verleihung der Ehrennadeln des WLV soll in Abstimmung mit der Verleihung der Ehrennadeln des Deutschen Leichtathletik Verbands (DLV) erfolgen, in der Regel in der Reihenfolge:

1. silberne Ehrennadel des WLV,
2. silberne Ehrennadel des DLV,
3. goldene Ehrennadel des WLV,
4. goldene Ehrennadel des DLV.

§ 8

Über die Verleihung der silbernen oder der goldenen Ehrennadel des WLV und den Antrag auf Verleihung der silbernen oder der goldenen Ehrennadel des DLV entscheidet der Vorstand des WLV.

§ 9

Vorschläge für die Verleihung einer Ehrennadel des WLV oder des DLV müssen rechtzeitig beim Vorstand des WLV eingehen. Der Vorstand entscheidet jeweils im Laufe des 1. Monats eines jeden Quartals über die bis zum Ende des vorausgegangenen Quartals eingegangenen Vorschläge und leitet ggf. die Anträge an den DLV weiter. Die Vorschläge müssen genaue Personal- und Vereinsangaben sowie eine Begründung in kurz gefasster Form für die beantragte Ehrung enthalten. Vorschläge eines Vereins müssen mit einer Stellungnahme des Kreises eingereicht werden.

§ 10

Die Verleihung der Ehrennadeln soll in würdiger Form erfolgen. Dies kann auf der Mitgliederversammlung, einem Kreistag oder im Rahmen einer besonderen Veranstaltung eines Vereins oder einer Leichtathletikgemeinschaft durch einen Repräsentanten des WLV oder seinen Unterorganisationen erfolgen. Das Nähere bestimmt im Einzelfall der Vorstand des WLV.

§ 11

Ehrungen können vom WLV aberkannt werden, wenn ihre Träger durch ein rechtskräftiges Urteil aus dem Verband, dem Verein oder anderen Sportorganisationen ausgeschlossen worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Aufsichtsrat des WLV.